

Das Urteil von Evry

Der Kampf um Entschädigung für ein großes Kriegsverbrechen geht weiter.

Norman Paech

Am 10. Mai 2021 wurde die Klage von Tran To Nga gegen eine Reihe US-amerikanischer Unternehmen wie u.a. Monsanto und Dow Chemical wegen gesundheitlicher und materieller Schäden durch das Versprühen von Agent Orange in den Jahren 1961 bis 1967 von einem Gericht in Evry (Frankreich) abgewiesen (vgl. G. Giesenfeldt, Klage abgewiesen Tran To Nga geht in die Berufung, Vietnamkurier 1-2021, S. 52f.). Die Klage wurde schon im Juni 2014 eingereicht, aber erst im Dezember 2016 zum ersten Mal verhandelt. Den beklagten Firmen gelang immer wieder eine Vertagung, sodass sich der Prozess über sieben Jahre hinzog und mit diesem Urteil noch nicht beendet ist. Denn die Klägerin hat Berufung eingelegt und wird wieder einige Jahre auf die endgültige Entscheidung warten müssen.

In den USA hatte es schon vorher Prozesse gegen die Firmen, die Agent Orange hergestellt und an die US-Armee geliefert hatten, gegeben. Dabei konnten US-Veteranen, die durch die Berührung mit dem Giftstoff gesundheitliche Schäden erlitten hatten, einen Vergleich über 180 Mio. US-Dollar schließen, die sieben Firmen in einen Entschädigungsfonds einzahlten. Die vietnamesische Vereinigung der Opfer von Agent Orange wurde allerdings zweimal mit ihrer Klage vor US-Gerichten abgewiesen. Zunächst im März 2005 vor einem Bundesgericht in Brooklyn (New York), sodann auch 2008 vor dem Berufungsgericht. Die Richter beider Instanzen sahen keine rechtliche Grundlage, weder nach US-amerikanischem noch nach internationalem Recht. Sie sahen keinen direkten kausalen Zusammenhang zwischen den gesundheitlichen Schäden und dem Versprühen des chemischen Giftes, welches auch nicht unter das Genfer Giftgas-Protokoll von 1925 falle. Außerdem behaupteten die Firmen, die Regierung auf die Gefahr durch den Einsatz aufmerksam gemacht zu haben. Zudem hätten sie die Giftigkeit der Flüssigkeit nicht voll überblickt. Und schließlich – der Gipfel des kalten Zynismus vor dem Gericht in Evry – die Krankheiten und der Tod ihres Kindes, die die Klägerin geltend mache, seien Folge der Unterernährung während des Krieges und ihres Alters, stammten aber nicht vom Dioxin, welches jeder Mensch im Blut habe (Vgl. Giesenfeld, aaO. S. 55f.)

Vor dem Gericht in Evry tauchten alle diese zweifelhaften bis absurden Entlastungsversuche der 14 Firmen wieder auf. Die Kammer fand jedoch einen Weg, sich mit ihnen nicht auseinandersetzen zu müssen. Das Urteil umfasst 29 Seiten. Wie im deutschen Recht hatte sich die Kammer zunächst mit der Zulässigkeit der Klage auseinanderzusetzen, d.h. mit der Frage, ob ein französisches Gericht überhaupt über die Aktivitäten ausländischer Unternehmen in einem fremden Land (Vietnam) urteilen darf. Dies war grundsätzlich vom französischen Gesetzgeber 2013 – ähnlich wie im deutschen Völkerstrafgesetzbuch von 2002 – ermöglicht worden. Darüber hinaus beriefen sich die beklagten Unternehmen jedoch auf die staatliche Immunität der USA, die sie ebenfalls für sich in Anspruch nahmen.

Für diese zentrale Frage benötigte das Gericht lediglich 3 Seiten, nachdem es vorher die Gründe der Klägerin und der Verteidigung der 14 Unternehmen, die von insgesamt 26

übrig geblieben waren, ausführlich dokumentiert hat. Die Richter verneinten die Zulässigkeit der Klage und ersparten sich somit, auf alle inhaltlichen Vorwürfe der Klägerin über die katastrophalen gesundheitlichen Auswirkungen des Einsatzes von Agent Orange auf die vietnamesische Bevölkerung und die rechtliche Verantwortung der Unternehmen einzugehen. Diese für die USA und die Unternehmen zweifellos unangenehmen Fragen hatten auch schon die US-amerikanischen Richter weitgehend umgangen, indem sie die Klagen seinerzeit ebenfalls als unzulässig abgelehnt hatten. Insofern war Frau Tran To Nga vorgewarnt und auch nicht überrascht von dem französischen Urteil, wie sie nach Verkündung des Urteils bekannte.

In der Tat genießen Staaten vor ausländischen Gerichten Immunität für ihr geschäftliches und politisches Handeln. Dies bestimmt Art.5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/Res/59/38 v. 2. 08. 2004), das Frankreich 2011 ratifiziert hat. Diese Regelung ist seit langem gewohnheitsrechtlich anerkannt, wird jedoch in letzter Zeit bei schweren Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Frage gestellt (z.B. bei den Massakern der deutschen Wehrmacht an der Zivilbevölkerung in Griechenland und Italien, vgl. N. Paech, Staatenimmunität und Kriegsverbrechen, in: Archiv des Völkerrechts Bd. 47 (2009) S. 36 - 92). Dennoch hat der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag in einer Entscheidung v. 3. Februar 2012 die staatliche Immunität auch für diese Verbrechen bestätigt. Frau Tran To Nga hat deshalb auch nicht die US-Regierung verklagt, sondern die Unternehmen, die das Agent Orange produziert und geliefert haben.

Die entscheidende Frage war daher, ob sich die Firmen für die Produktion und Lieferung des Giftes, die sie im Auftrag und auf Rechnung der US-Regierung unternommen hatten, auf die Erstreckung der staatlichen Immunität berufen können. Sie verwiesen dazu auf den „Defense Protection Act“ der USA v. 8. September 1950, der in den Artikeln 101-103 bestimmt, dass der Präsident das Recht hat,

„1) die Ausführung von Verträgen und Aufträgen (andere als Arbeitsverträge) zu verlangen, die er für notwendig oder nützlich hält, um die nationale Verteidigung zu stärken, wenn sie im Vergleich zur Ausführung aller anderen Verträge oder Aufträge vordringlich sind, und um diese vordringliche Ausführung sicherzustellen, die Annahme und Ausführung dieser durch alle Personen anzuordnen, die er für fähig hält, sie vor allen anderen Verträgen oder Aufträgen auszuführen, und
2) die Ressourcen, Dienste und Einrichtungen in der Weise, unter den Bedingungen und in dem Maße einzuteilen, wie er es im Interesse der nationalen Verteidigung für notwendig und geeignet hält.“

In Artikel 103 wird die Regierung ermächtigt, eine fehlerhafte Ausführung des Auftrags zu sanktionieren.

Das Gericht folgert aus dieser Vorschrift, dass es sich bei dem Auftrag an die Firmen zur Produktion und Lieferung von Agent Orange nicht nur um ein einfaches Vertragsverhältnis, sondern um eine „Requirierung“ handelte, der sich die beklagten Firmen nicht entziehen konnten, ohne bestraft zu werden. Im November 1967 habe der Handelsminister den Firmen zudem Anleitungen über die notwendigen Komponenten zur Produktion von Agent Orange gegeben, die ihnen praktisch keine Entscheidungsfreiheit mehr gelassen hätten. Die Firmen hätten daher bei der Produktion und Lieferung unter dem Befehl und auf Rechnung des US-amerikanischen Staates im Rahmen der militärischen Operationen gehandelt, „die der Natur nach

konstitutive Akte der öffentlichen Gewalt waren“ (S. 27 Urteil v. 10. Mai 2021). Sie konnten sich daher zu Recht auf ihre Immunität vor den französischen Gerichten berufen.

Zwei Dinge fallen bei diesem Urteilsspruch besonders auf. Das Gericht folgt ohne Zweifel und Diskussion der Version der US-Regierung, dass ihr Krieg in Vietnam ein Verteidigungskrieg und daher gerechtfertigt war. Fast 50 Jahre nach dem Ende des Krieges gibt es auch unter Juristen keinen Zweifel mehr, dass nicht Nordvietnam und der Vietkong die USA, sondern die USA Nordvietnam angegriffen haben, und der Vietkong die Rechtfertigung der Verteidigung gegen einen Aggressor in Anspruch nehmen konnte. Auch das Argument, man habe kollektive Verteidigung für Südvietnam geleistet, zieht nicht, da eine militärische Intervention in einem Bürgerkrieg nach internationalem Recht nicht erlaubt ist (vgl. Lawyers Committee On American Policy Towards Vietnam, John H. E. Fried, Vietnam and International Law, London 1967).

Sodann entspricht es offensichtlich nicht den Tatsachen und ganz allgemein der Praxis derartiger Aufträge an die Privatwirtschaft, dass die beklagten Firmen einfach bestimmt und dann gezwungen wurden, zu produzieren und zu liefern. Regierungsaufträge erfolgen für gewöhnlich mit einer Ausschreibung zu einem Angebot und anschließendem Vertrag. Der kann in der Tat dann die Produktionsbedingungen und Produkthanforderungen genau definieren und Fehler oder Falschlieferungen mit Strafen und Sanktionen belegen. Die beklagten Firmen hatten, durchaus die Freiheit, sich zu den geforderten Bedingungen vertraglich zu verpflichten oder auch darauf zu verzichten. Das haben die Anwälte der Klägerin umfassend dargelegt. Eine „Requirierung“, d.h. Zwangsverpflichtung zur Produktion war in der Situation des Krieges weder üblich noch faktisch gegeben. Die Firmen haben im Gegenteil ein großes Geschäft gewittert, um das sie konkurriert haben. So der Anwalt William Bourdon: „Es gab keinen Befehl, sondern es gab nur das Einholen eines Angebots. Sie sind einer kommerziellen Logik gefolgt, und sie alle haben Angebote eingereicht und dabei gehandelt wie eine kriminelle Vereinigung“ (Vgl. Charlie Hebdo, v. 3. Februar 2021).

Diese Frage, ob Monsanto, Dow Chemical und die anderen 12 Firmen frei gewesen waren, das Gift zu produzieren und der US-Army zu liefern, oder dazu gezwungen wurden, wird eine der entscheidenden Fragen in der Revision sein, die die Anwälte von Frau Tran To Nga angekündigt haben. Erst wenn die Hürde der Zulässigkeit der Klage übersprungen wird, können die wirklich wichtigen Aspekte und Details dieses furchtbaren Kriegsverbrechens vor Gericht verhandelt werden. Es darf nicht gelingen, diese Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit weiter zu unterdrücken. Rechtsprechung ist in Paragrafen gekleidete Politik. Entscheidend wird deshalb sein, ob sich die Revisionsinstanz so frei und unabhängig fühlt, die Verantwortung für ein unstrittig großes Verbrechen anzuerkennen und die gerechte Entschädigung nicht mit juristischen Klauseln zu verweigern.